

- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- bis 500 Einwohner 5 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,
 - über 500 bis 1.500 Einwohner 7 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister,
 - ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.
- (5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, oder für die Ortschaftsräte, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 18 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Einheitsgemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die in §84 Abs.2 Satz 4 Nr.1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend §84 Abs.2 Satz 1 KVG LSA ^{noch} folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ^{7,2,3 Satz 1.} unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde: ^{als Budget (s. Anlage) im HH Plan + Beschluss}
- a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
 - b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
 - c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
 - d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,
 - e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
 - g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß §84 Abs.2 Satz 2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten
- ^{10.000,- €} bis 2.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - ^{10.000,- €} bis 2.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).

18.10.2022